



Antrag auf Nachteilsausgleich

Antrag an

den Prüfungsausschuss

über das Studien- und Prüfungsbüro

Ansprechperson

Persönliche Daten der Person, die den Antrag stellt

Name, Vorname

Geburtsdatum

Telefonnummer

E-Mail

Matrikelnummer

Studiengang (mit Teilstudiengang oder Nebenfach)

Fachsemester

Angaben zu den beantragten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Hinweistext

Bitte bezeichnen Sie die von Ihnen beantragten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs so konkret wie möglich. Geben Sie dabei bitte an, auf welche Formen von Studien- und Prüfungsleistungen, z. B. Klausur, Hausarbeit, Präsentation, Exkursion, Praktikum, und welche Termine bzw. Zeiträume sich die beantragten Maßnahmen beziehen. Nachfolgend sind einige Beispiele aufgelistet:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Klausuren um 20 % für alle Klausuren bis Ende des Bachelorstudiums
- Möglichkeit, alle Klausuren bis Ende des Bachelorstudiums bei Bedarf durch bis zu drei Pausen von jeweils bis zu zehn Minuten zu unterbrechen
- Zuweisung eines eigenen Bearbeitungsraums bei Klausuren, der von wenigen weiteren Prüfungsteilnehmer*innen mitgenutzt werden kann, für alle Klausuren des Sommerse-

mesters 2020 Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Hausarbeiten um 50 % bis Ende des Wintersemesters 2020/2021

- Ersatz der Klausur im Fach „XYZ“ durch eine mündliche Prüfung, wobei dies für beide Klausurtermine in diesem Semester gelten soll

Maßnahmen (Freitext für fünf Maßnahmen)

1.

2.

3.

4.

5.

Begründung des Antrags

Hinweistext

Ihre Begründung muss für Dritte nachvollziehbare Angaben enthalten. Diese Angaben müssen sich auf die Beeinträchtigung(en) sowie die damit zusammenhängenden Nachteile bzw. Erschwernisse bei Studien- und Prüfungsleistungen oder Vorgaben für den Studienverlauf beziehen. Sie sollten insbesondere erklären, wie sich die (gesundheitlichen) Beeinträchtigungen auf studienrelevante Aktivitäten auswirken, z. B. Schreiben mit der Hand, Tippen, Sitzen, Lesen, Vortragen, Teilnehmen, Konzentrieren, in Gruppen arbeiten.

Freitext

Beigefügte Nachweise (bitte ankreuzen)

Bitte beachten Sie etwaige Vorgaben zum Nachweis in der für Sie geltenden Prüfungsordnung!

- Fachärztliches Attest, fachärztliche Stellungnahme
- Stellungnahme approbierte*r psychologische*r Psychotherapeut*in
- Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes über eine Behinderung bzw. Schwerbehinderung oder Schwerbehindertenausweis
- Bewilligungsbescheid eines Kostenträgers, z. B. über Leistungen nach §§ 53, 54 SGB XII
- (Auszüge aus einem) Behandlungsbericht, z. B. nach stationären oder teilstationären Aufenthalten
- Stellungnahme oder Bericht eines Rehabilitationsträgers
- Stellungnahme Beauftragte*r für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten gemäß § 88 HmbHG, die in der Regel als alleiniger Nachweis akzeptiert wird
- Andere, nämlich (Freitext)

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

Informationen zum Nachteilsausgleich – Das konkrete Verfahren

Liebe Studierende, das in Ihrer Prüfungsordnung¹ verankerte Instrument „Nachteilsausgleich“ soll Ihnen insbesondere bei Studien- und Prüfungsleistungen, aber auch bei Vorgaben für die Gestaltung und Durchführung des Studiums, chancengleiche Bedingungen ermöglichen. Dafür müssen Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen oder einen bereits zu einem früheren Zeitpunkt bewilligten Antrag umsetzen lassen.

¹ In den Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Hamburg ist der Anspruch auf Nachteilsausgleich in der Regel in § 11 verankert. Studierende können sich unabhängig von einer Regelung in einer Prüfungsordnung stets auf Art. 3 Abs. 1 GG berufen.

Was sollten Sie wissen, wenn Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen?

Bitte stellen Sie über Ihr Studienbüro einen Antrag an den oder die für Sie zuständigen Prüfungsausschüsse. Weitergehende Informationen erhalten Sie bei Ihrer Studiengangkoordination. Wenn sich Ihr Antrag auf Studien- und Prüfungsleistungen im Haupt- und im Nebenfach oder in mehreren Teilstudiengängen bezieht, muss er in der Regel bei jedem der zuständigen Prüfungsausschüsse gestellt werden.

Der Antrag sollte schriftlich gestellt werden. Sie können den Antrag selbst formulieren oder dieses Formular benutzen.

Fügen Sie dem Antrag geeignete Unterlagen bei, die belegen, bei welchen studien- oder prüfungsrelevanten Aktivitäten oder aufgrund welcher Vorgaben Sie welche konkreten Nachteile haben und welche Maßnahmen diese Nachteile ausgleichen könnten. Falls Sie eine Empfehlung des Büros für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten haben, können Sie dieses Dokument als alleinigen Nachweis beifügen!

Viele Prüfungsordnungen enthalten keine Antragsfristen. Stellen Sie Ihren Antrag auf Nachteilsausgleich trotzdem rechtzeitig. Insbesondere dann, wenn sich der Antrag auf Klausuren oder mündliche Prüfungen bezieht, kann eine späte Antragstellung dazu führen, dass Sie die nächsten Prüfungen noch ohne Maßnahmen des Nachteilsausgleichs absolvieren müssen, weil der Prüfungsausschuss Ihren Antrag nicht mehr bearbeiten konnte. Wir empfehlen Ihnen daher, den Antrag sechs, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums zu stellen. Diese Empfehlung gilt auch dann, wenn die An- und Abmeldung von Prüfungen bis wenige Tage vor den jeweiligen Prüfungen möglich ist.

Eine späte Antragstellung ist auf jeden Fall möglich. Eine kurzfristige Bearbeitung des Antrags kann je nach Einzelfall ausnahmsweise noch erfolgen, wenn die konkrete Beeinträchtigung, aufgrund derer die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs beantragt werden, sehr kurzfristig eingetreten ist, z. B. bei einer Erstdiagnose oder bei Veränderungen im Rahmen von langfristigen Krankheiten, die schubförmig oder episodisch verlaufen.

Der Prüfungsausschuss wird nach Prüfung über Ihren Antrag entscheiden. Sie erhalten dann einen Bescheid, in dem die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs aufgeführt sind. Eine ablehnende Entscheidung wird begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Was sollten Sie wissen, wenn bereits bewilligte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für Sie umgesetzt werden?

Die Umsetzung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bedeutet häufig, dass zusätzlich Räume, Aufsichtspersonal oder Hilfsmittel bereitgestellt werden müssen. Dies gilt vor allem für Klausuren, zum Teil aber auch für mündliche Prüfungen. Insbesondere für die Raum- und Personalplanung, aber auch für andere Vorkehrungen benötigen das Studienbüro bzw. Ihre Prüfer*innen in der Regel eine angemessene Vorlaufzeit. Andernfalls kann nicht gewährleistet werden, dass Ihre Maßnahmen des Nachteilsausgleichs umgesetzt werden können.

Da im Campus-Management-System STiNE zu Ihrem Schutz keine Daten über gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. über daraus resultierende Nachteilsausgleiche gespeichert werden, erfordert die Umsetzung Ihrer Maßnahmen Ihre aktive Mitwirkung.

Teilen Sie dem Studienbüro bzw. Ihren Prüfer*innen daher möglichst bis 30.11. (in einem Wintersemester) bzw. bis 31.05. (in einem Sommersemester), jedoch spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums mit, an welchen Prüfungen Sie teilnehmen möchten. Nur dann kann sichergestellt werden, dass Ihre Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auch umgesetzt werden.

Selbstverständlich haben Sie – wie alle anderen Studierenden auch – das Recht, sich auch danach noch während der jeweiligen An- und Abmeldephase zu Prüfungen anzumelden, von diesen abzumelden oder nach Ende der Abmeldefrist aus wichtigem Grund von Prüfungen zurückzutreten. Informieren Sie dann unverzüglich Ihr Studienbüro bzw. je nach Prozedere Ihrer Fakultät oder Ihres Studiengangs zusätzlich Ihre Prüfer*innen, dass Sie Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Anspruch nehmen wollen.

Datenschutz

Wie oben bereits erwähnt, werden im Campus-Management-System STiNE keine Daten zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen erfasst. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen nicht auf dem Zeugnis bzw. Transcript of Records dokumentiert werden.

Information und Beratung zum Thema „Nachteilsausgleich“

Universität Hamburg
Büro für die Belange von Studierenden mit
Behinderungen oder chronischen Krankheiten
Campus-Center, Raum 301
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg
beeintraehtigt-studieren@uni-hamburg.de
<https://www.uni-hamburg.de/bdb>

© Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, Universität Hamburg, April 2017